

# Landgericht Würzburg

Abteilung für Zivilsachen



Landgericht Würzburg, Ottostr. 5, 97070 Würzburg

**72 O 2618/09**

Herrn  
Martin Deeg  
Bezirkskrankenhaus Lohr  
Am Sommerberg

für Rückfragen:

Telefon: 0931/381-752

Telefax: 0931/381-750

Zimmer: 322

Sie erreichen die zuständige Stelle am besten:

Montag - Freitag: 8:00 Uhr - 12:00 Uhr oder nach Vereinbarung  
(aufgrund von gleitender Arbeitszeit)

97816 Lohr

Ihr Zeichen

Bitte bei Antwort angeben  
Akten- / Geschäftszeichen  
72 O 2618/09

Datum

04.02.2010

In Sachen  
Deeg, M. ./ GroB, J.  
wg. Feststellung

Sehr geehrter Herr Deeg,

anbei erhalten Sie eine Ausfertigung des Beschlusses vom 03.02.2010.

Mit freundlichen Grüßen

Hufnagel, JAng

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

#### Hausanschrift

Zivilabteilung: Nebenstelle  
Mergentheimer Str. 20-22  
97082 Würzburg

#### Haltestelle

Straßenbahnhaltestelle:  
Löwenbrücke  
Linien S 3, S 5  
Bankverbindung:  
Bayer. Landesbank München  
BLZ: 700 500 00, Kto: 3024919

#### Nachtbriefkasten

Fristwahrende  
Schriftstücke / Anträge  
sind in den  
Nachtbriefkasten im  
Justizgebäude Ottostr.  
5 einzuwerfen.

#### Kommunikation

Telefon:  
0931/381-0  
Telefax:  
0931/381-755



## Landgericht Würzburg

Az.: 72 O 2618/09

### In dem Rechtsstreit

**Deeg Martin**, Am Sommerberg, 97816 Lohr  
- Antragsteller -

gegen

**Dr. med. Groß Jörg**, Münzstr. 10, 97070 Würzburg  
- Antragsgegner -

wegen **Feststellung**

erlässt das Landgericht Würzburg -7. Zivilkammer- durch die Richterin am Landgericht Pfister-Luz als Einzelrichterin am 03.02.2010 folgenden

## Beschluss

1. Der Antrag des Antragstellers Martin Deeg vom 13.12.2009 auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe wird zurückgewiesen.
2. Die Entscheidung ergeht gerichtsgebührenfrei; außergerichtliche Kosten werden nicht erstattet.

## Gründe:

Die beabsichtigte Prozessführung bietet nach dem bisherigen Vorbringen des Antragstellers keine hinreichende Aussicht auf Erfolg, § 114 ZPO.

Der Vortrag des Antragstellers ist schon unschlüssig.

Im Einzelnen:

1. Der Antragsteller stellte durch Schreiben vom 13.12.2009 einen Antrag auf Prozesskostenhilfe und Rechtsbeistand für eine von ihm gegen den Antragsteller beabsichtigte Feststel-



lungsklage.

Diesem Schreiben ist zu entnehmen, dass der Antragsteller die gerichtliche Feststellung begehrt, dass ihm Schadensersatz, Schmerzensgeld- oder Regressforderungen gegen an Antragsgegner zustehen.

Zur Begründung trägt der Antragsteller vor, dass der Antragsgegner, bei dem es sich wohl um einen gerichtlichen Sachverständigen handelt, am 27.07.2009 und am 12.10.2009 ein Fehlgutachten in Bezug auf den Antragsteller erstattet habe, aufgrund dessen dieser seit 05.08.2009 gemäß § 126 StPO untergebracht sei. Das Gutachten des gerichtlichen Sachverständigen sei ein eklatantes Fehlgutachten ohne Bezug zur Realität.

Ausführungen zur Zulässigkeit einer Feststellungsklage oder dazu, welche Schäden der Antragsteller erlitten oder zu erwarten hat, sind nicht enthalten.

Mit gerichtlichen Schreiben vom 22.12.2009 wurde der Antragsteller darauf hingewiesen, dass hinreichende Angaben erforderlich seien, anhand derer geprüft werden könne, ob das konkrete Klagebegehren Aussicht auf Erfolg hat. Ihm wurde eine Frist gesetzt, innerhalb der er sein Vorbringen so ergänzen konnte, dass die Erfolgsaussichten der beabsichtigten Klage geprüft werden könne.

Mit Schreiben vom 30.12.2009 trägt der Antragsteller zur Schlüssigkeit des Klagebegehrens vor, dass der Antragsgegner in seinem Gutachten hinsichtlich des Antragstellers die Voraussetzungen der §§ 20 und 21 StGB bejaht habe ohne dies zu begründen. Vielmehr habe der Antragsgegner Wahn und seelische Abartigkeit des Antragstellers behauptet.

2. Die von dem Antragsteller beabsichtigte Klage enthält keinen schlüssigen Vortrag. Mögliche Anspruchsgrundlage für den vom Antragsteller geltend gemachten Anspruch gegen den Antragsgegner kann hier nur § 839 a BGB sein. Für das Gericht ergibt sich nichts dafür, dass dessen Voraussetzungen erfüllt sind bzw. ist zu deren Vorliegen nicht einmal vorgetragen. Der Antragsteller hat zwar vorgetragen, dass der Antragsgegner ein unrichtiges Sachverständigengutachten erstattet haben soll. Woraus sich dieses Unrichtigkeit ergibt ist nicht vorgetragen. Allein der Umstand, dass der Antragsteller, der offensichtlich aufgrund der erstatteten Gutachten untergebracht wurde, mit dem Inhalt der gutachterlichen Feststellungen des Sachverständigen nicht einverstanden ist, lässt nach Auffassung des Gerichts



nicht den Schluss zu, dass das Gutachten unrichtig war bzw. ist. Erfahrungsgemäß teilt die begutachtete Person, zumal in Strafverfahren, in den seltensten Fällen die Auffassung des gerichtlichen Sachverständigen. Zumal wenn dieser zu dem Ergebnis kommt, dass, wie der Antragsteller vorträgt, bei dem Probanden "Wahn" und "seelische Abartigkeit" vorliegt.

Entscheidend ist jedoch vorliegend, dass gemäß § 839 a BGB eine Schadensersatzpflicht des gerichtlichen Sachverständigen nur dann eintreten kann, wenn ein unrichtiges Gutachten vorsätzlich oder grob fahrlässig erstattet wurde.

Es kann daher dahingestellt bleiben, ob das von dem Antragsgegner erstattete Gutachten tatsächlich unrichtig ist, wie der Antragsteller behauptet.

Denn jedenfalls müsste der Sachverständige eine Unrichtigkeit vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt haben. Hierzu ist konkreter Sachvortrag erforderlich (vgl.

Palandt/Sprau, BGB, § 839 a, Rz. 3). Ein solcher liegt nicht vor.

3. Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 1 GKG, § 118 Abs. 1 S. 4 ZPO

gez.

Pfister-Luz  
Richterin am Landgericht



Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit  
der Urschrift

Würzburg, 04.02.2010

Hufnagel, JAng  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle